



TC/45/5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 27. Januar 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Fünfundvierzigste Tagung
Genf, 30. März bis 1. April 2009

TGP-DOKUMENTE

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen seit der vierundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses (TC) bezüglich der Prüfung der TGP-Dokumente Bericht zu erstatten, Hintergrundinformationen zu vermitteln, um den TC bei der Prüfung der Entwürfe der einzelnen TGP-Dokumente zu unterstützen, und ein vorläufiges Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vorzulegen.

2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC	Technischer Ausschuß
TC-EDC	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP	Technische Arbeitsgruppen

I.	HINTERGRUND.....	3
II.	VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE	5
a)	<i>TGP-Dokumente, deren Annahme im Jahre 2009 vorgesehen ist</i>	<i>5</i>
	TGP/12 „[Besondere Merkmale] / [Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen]“	5
	TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“	8
b)	<i>Neue TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind.....</i>	<i>10</i>
	TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“	10
	TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“	12
	TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen] Begriffe“	14
c)	<i>Überarbeitung von TGP-Dokumenten.....</i>	<i>15</i>
	TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“	15
	TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum“	18
III.	PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN	18

I. HINTERGRUND

3. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Aufgrund der praktischen Erfahrung zielen die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente jedoch darauf ab, allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung zu entwickeln und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

4. Wie der Vorsitzende auf der vierundfünfzigsten Tagung des CAJ vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf anmerkte, kann die Erstellung der TGP-Dokumente im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung als weiteres Element der Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen¹ angesehen werden, und die TGP-Dokumente können, abgesehen davon, daß sie eigenständig veröffentlicht werden, zur Unterstützung verschiedener UPOV-Tätigkeiten herangezogen werden. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente werden insbesondere die Grundlage für ein fortgeschrittenes Modul über die „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ bilden, das in das Fernlehrgangsprogramm aufgenommen werden soll, mit dessen Entwicklung der Beratende Ausschuß das Verbandsbüro beauftragte.

5. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Dokument-verweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	gebilligt (2005)
<i>TGP/1</i>	<i>Allgemeine Einführung mit Erläuterungen</i>	-
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2005)

¹ Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 dargelegt. Ferner vereinbarte er die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“), die bei der Erstellung von Dokumenten zu diesem Material Unterstützung leisten soll, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, Bericht).

Dokument-verweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
<i>TGP/3²</i>	<i>Allgemein bekannte Sorten</i>	-
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	vom Rat gebilligt (2008)
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	gebilligt (2005) Teilüberarbeitung vom Rat gebilligt (2008)
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	gebilligt (2005)
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2004) / wird zurzeit überarbeitet
<i>TGP/8</i>	<i>Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	vom Rat gebilligt (2008)
TGP/10	Prüfung der Homogenität	vom Rat gebilligt (2008)
<i>TGP/11</i>	<i>Prüfung der Beständigkeit</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/12</i>	<i>Besondere Merkmale</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/13</i>	<i>Anleitung für neue Typen und Arten</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/14</i>	<i>Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe</i>	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
<i>TGP/15</i>	<i>Neue Merkmalstypen</i>	-

Die Allgemeine Einführung, die gebilligten TGP-Dokumente und die angenommenen Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website zu finden unter http://www.upov.int/de/publications/list_publications.htm.

² Auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf „billigte [d]er CAJ die Schlußfolgerung der CAJ-AG, daß die Allgemeine Einführung bereits eine Anleitung bezüglich des Begriffs der ‚allgemein bekannten Sorte‘ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 ‚Allgemein bekannte Sorten‘ fortzusetzen.“ (vergleiche Dokument CAJ/55/7 Prov., Absatz 47).

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

a) TGP-Dokumente, deren Annahme im Jahre 2009 vorgesehen ist

TGP/12 „[Besondere Merkmale] / [Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen]“

6. Das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, das vom TC (vergleiche Dokumente TC/44/5, Anlage III, und TC/44/13 „Bericht“, Absatz 147) und vom CAJ (vergleiche Dokumente CAJ/58/2, Anlage, und CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 15) vereinbart wurde, sieht die Annahme des Dokuments TGP/12/1 durch den Rat im Jahre 2009 vor. Folgende Hintergrundinformationen werden über die Erörterungen zu bestimmten Angelegenheiten bezüglich dieses Dokuments erteilt, die von den TWP und vom CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2008 und vom Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 geführt wurden. Anmerkungen zu den Erörterungen über alle Aspekte des Dokuments sind in den Endnoten des Dokuments TGP/12/1 Draft 7 zu finden.

i) Abschnitt 1.3 „Etwaige Verwendung genspezifischer molekularer Marker als Prädiktoren herkömmlicher Merkmale“

7. Dokument TGP/12/1 Draft 7, Abschnitt 1.3 (zur Streichung vorgeschlagener Wortlaut) verweist auf die Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. Es wird daran erinnert, daß der Beratende Ausschuß auf seiner vierundsiebzigsten Tagung vom 24. Oktober 2007 in Genf empfahl, den Status der Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. in bezug auf ihre Erwähnung in der Einleitung des Dokuments „BMT-Richtlinien (proj.9)“ zu prüfen (vergleiche Dokument TC/44/7 „Molekulare Verfahren“, Absatz 13). Der Beratende Ausschuß wies insbesondere darauf hin, daß die BMT-Richtlinien vom Rat angenommen werden würden, während die Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. vom Rat nicht angenommen worden seien.

8. Der TC-EDC prüfte auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009, wie der Status der Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. in Dokument TGP/12 behandelt werden sollte. Er vereinbarte, daß es eine Lösung sein könnte, Abschnitt 1.3 des Dokuments TGP/12 auf der Grundlage zu streichen, daß sich die Option 1 a) nicht auf die in Dokument TGP/12 enthaltenen Merkmale beschränke und daß geplant sei, die Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. zu überarbeiten (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 150).

9. Der TC-EDC nahm ferner einen auf der Sitzung vorgelegten Vorschlag zur Kenntnis, daß die Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. als vom Rat gebilligt angesehen werden könnten, weil er „die Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren, wie in Dokument C/36/10 [„Bericht über den Fortschritt der Arbeiten des Technischen Ausschusses, der Technischen Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren“]“ enthalten, zur Kenntnis nahm (vergleiche Dokument C/36/13 „Bericht“, Absatz 21). Der TC-EDC vereinbarte, daß es Sache des Beratenden Ausschusses sei, diesen Vorschlag zu prüfen.

ii) *Überschrift des Dokuments TGP/12*

10. Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) vereinbarte auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vom 14. bis 18. Juli 2008 in Nelspruit, Südafrika, daß die Überschrift des Dokuments TGP/12 geändert werden sollte, um den Verweis auf „besondere“ Merkmale zu entfernen, beispielsweise in „Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen, und Merkmale für chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf, daß die von der TWA vorgeschlagene neue Überschrift „Merkmale, die sich als Reaktion auf äußere Faktoren ausprägen, und Merkmale für chemische Bestandteile: Protein-Elektrophorese“ zu lang sei, und schlug vor, daß nach einer kürzeren, klareren Überschrift gesucht werden sollte. Der TC-EDC vertrat auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 die Ansicht, daß die Überschrift „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ dem ursprünglichen Titel vorzuziehen sei, vereinbarte jedoch, daß andere Überschriften geprüft werden sollten, sofern sie rechtzeitig für die Tagung des TC vorgeschlagen werden.

iii) *Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse*

11. Die TWA schlug auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vor, Abschnitt III: „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ aus dem Dokument TGP/12 zu entfernen und auf der Grundlage in das Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ aufzunehmen, daß er nicht Merkmale, sondern Verfahren für die Prüfung von Merkmalen betrifft. Die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) stimmte diesem Vorschlag auf ihrer sechszwanzigsten Tagung vom 2. bis 5. September 2008 in Jeju, Republik Korea, zu.

12. Aufgrund der obigen Überlegungen wurde Abschnitt III: „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ aus dem Dokument TGP/12 entfernt, um ihn in „Teil II: Verfahren für die DUS-Prüfung“ des Dokuments TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ aufzunehmen (vergleiche die nachstehenden Bemerkungen zu Dokument TGP/8).

iv) *Krankheitsresistenz: Nomenklatur*

13. Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) erhielt auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vom 23. bis 27. Juni 2008 in Krakau, Polen, folgenden Vorschlag von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) zur Nomenklatur der Krankheitsresistenz:

„In Dokument TGP/12 werden die Grundsätze bezüglich der Verwendung von Krankheitsresistenzmerkmalen angegeben. Nebst diesen Grundsätzen gibt es weitere Elemente, die bei der Erwähnung der Krankheitsmerkmale in den UPOV-Richtlinien zu beachten sind:

1. Die Nomenklatur der Pathogene

Wie im Pflanzenreich ist auch auf dem Gebiet der Pathogene die Bezeichnung des Gegenstandes wichtig, um die verschiedenen Krankheiten richtig auszuweisen. Wie im Pflanzenreich ändern sich mitunter die Namen der Pathogene infolge verbesserter Kenntnisse des Pathogens und seiner Beziehung zu anderen Pathogenen. Daher ist die Verwendung des richtigen Namens wichtig. Grundsätzlich sollten sich die UPOV-Prüfungsrichtlinien an die jüngsten gültigen taxonomischen Standpunkte

halten. Dieser Grundsatz hat zwei Nachteile: die UPOV-Prüfungsrichtlinien werden nicht jedes Jahr überarbeitet, und denjenigen, die die Namen der Pathogene verwenden, ist in der Praxis der alte Name der Pathogene bekannt, möglicherweise nicht jedoch der neue Name. In der ISF-Arbeitsgruppe für die Codierung der Krankheitsresistenzen, die mit demselben Problem konfrontiert ist, wurde folgende Lösung eingeführt: Während eines Zeitraums von fünf Jahren wird eine neue Bezeichnung in Klammern hinter dem alten Namen mit dem Präfix ‚neu‘ angegeben. Nach fünf Jahren wird die Situation umgekehrt: Während eines weiteren Zeitraums von fünf Jahren wird der neue Name, mit dem alten Namen in Klammern und dem Präfix ‚alt‘, angegeben. Nach dem letzteren Zeitraum von fünf Jahren wird nur noch der neue Name angegeben. Es wird vorgeschlagen, in den UPOV-Prüfungsrichtlinien dieselben Grundsätze anzuwenden, um Verunsicherung zu vermeiden und höchstmögliche Klarheit zu schaffen.

2. Verwendung von Abkürzungen

In der Praxis wird das wissenschaftliche Binom für Pathogene häufig durch einen Code ersetzt. In der ISF-Arbeitsgruppe für die Codierung der Krankheitsresistenzen wurde ein Codesystem eingeführt, um die einheitliche Verwendung dieser Codes sicherzustellen. Die Codes sind logisch von den Namen der Pathogene abgeleitet und sind auch auf der ISF-Website www.worldseed.org zu finden. Es wird vorgeschlagen, die Krankheitscodes in die UPOV-Richtlinien einzuführen.

3. Die Nomenklatur der Rassen und Stämme

Wie im Falle der Namen und Codes der Krankheiten muß auch die richtige Benennung der Rassen und Stämme beachtet werden, um Verunsicherung zu vermeiden. Es wird vorgeschlagen, in den UPOV-Prüfungsrichtlinien die vom ISF entwickelte Nomenklatur der Rassen anzuwenden.“

14. Die TWV vereinbarte, daß der Vorschlag von Herrn van Ettekoven ein geeignetes Mittel sei, die Benennung der Krankheitsresistenzen zu handhaben. Sie vereinbarte, diesen Ansatz in das Dokument TGP/12 oder das Dokument TGP/7 aufzunehmen und die Entscheidung darüber, in welches Dokument er aufzunehmen sei, bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung aufzuschieben. Die TWV vereinbarte, daß diese Entwicklung in der Zwischenzeit die Annahme des Dokuments TGP/12 nicht verzögern sollte, da dieses nach Bedarf zu einem künftigen Zeitpunkt überarbeitet werden könne. Die TWV vereinbarte, daß Herr van Ettekoven für ihre dreiundvierzigste Tagung aufgrund seines oben dargelegten Vorschlags einen Entwurf einer Anleitung ausarbeiten solle, die in das Dokument TGP/12 oder das Dokument TGP/7 aufgenommen werden soll, vorbehaltlich:

- a) der Aufnahme der Namen der einschlägigen Organisationen für die Benennung von Pathogenen, auf denen die Namen beruhen würden;
- b) der Aufnahme einer Erläuterung, daß der alte und der neue Name mit dem entsprechenden Code beibehalten werden sollten, z. B. *Oidium lycopersicum* (Ol) (jetzt *Oidium neolyopersici* (On)), und
- c) der Erläuterung, daß eine Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien nicht notwendig sei, um die Änderungen von Pathogen-Namen wiederzugeben.

15. Aufgrund der Schlußfolgerungen der TWV wurde der obige Vorschlag für die Benennung der Krankheitsresistenz nicht in das Dokument TGP/12/1 Draft 7 aufgenommen. Der TC wird ersucht werden zu prüfen, ob der Vorschlag für die Benennung der Krankheitsresistenz in das Dokument TGP/12/1 „Besondere Merkmale“, in eine künftige

Überarbeitung des Dokuments TGP/12 oder in die Überarbeitung des Dokuments TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufgenommen werden soll.

v) *Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/12*

16. Die vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/12/1 Draft 7 werden dem CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf zur Prüfung vorgelegt werden. Vorbehaltlich einer Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut, wird das Dokument TGP/12/1 dem Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 22. Oktober 2009 in Genf zu Annahme vorgelegt werden. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische werden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/12/1 an den Rat überprüft.

17. *Der TC wird ersucht,*

a) *die Prüfung des Status der Dokumente TC/38/14-CAJ/45/5 und TC/38/14 Add.-CAJ/45/5 Add. an den Beratenden Ausschuss zu verweisen (vergleiche Absatz 9);*

b) *das Dokument TGP/12/1 Draft 7 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/12/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 16 dargelegt, und*

c) *die TWV um einen Vorschlag zu ersuchen, ob ein Abschnitt über die Nomenklatur der Krankheitsresistenz in das Dokument TGP/7 oder das Dokument TGP/12 aufgenommen werden soll.*

TGP/13 „Anleitung für neue Typen und Arten“

18. Das vom TC (vergleiche Dokumente TC/44/5, Anlage III, und TC/44/13 „Bericht“, Absatz 147) und vom CAJ (vergleiche Dokumente CAJ/58/2, Anlage, und CAJ/58/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 15) vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten sieht die Annahme des Dokuments TGP/13/1 durch den Rat im Jahre 2009 vor. Folgende Hintergrundinformationen werden über die Erörterungen zu Abschnitt 2.4 des Dokuments TGP/13/1 Draft 14 erteilt, die von den TWP und vom CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2008 geführt wurden. Anmerkungen zu den Erörterungen über die übrigen Aspekte des Dokuments sind in den Endnoten des Dokuments TGP/13/1 Draft 14 zu finden.

i) *Abschnitt 2.4 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“*

19. Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) nahm auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 2. bis 6. Juni 2008 in Lissabon, Portugal, die Erläuterung in Absatz 2.4.2 des Dokuments TGP/13/1 Draft 12 zur Kenntnis und erörterte die Notwendigkeit, praktische Fragen des Zugangs zu Wildpopulationen zu prüfen, um festzustellen, ob sie allgemein

bekannte Sorten sein könnten. Ferner behandelte sie die Frage, wie die Grenzen der Populationen zu bestimmen seien. Es wurde vereinbart, daß es hilfreich sein könnte, die Züchter dazu anzuhalten, Elternmaterial oder repräsentative Pflanzen aus einer ursprünglichen Population bereitzustellen, um die DUS-Prüfung neuer Sorten zu unterstützen. Die TWF vereinbarte, daß es nicht möglich wäre, in Dokument TGP/13 eine detaillierte Anleitung zu diesen Angelegenheiten zu geben, zog jedoch den Schluß, daß es hilfreich wäre, Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten zu hören. Auf dieser Grundlage vereinbarte die TWF, auf ihrer vierzigsten Tagung im Jahre 2009 einen Punkt für diese Referate vorzusehen und Sachverständige einzuladen, diese Berichte zu erstellen. Ferner vereinbarte sie, daß Züchter eingeladen werden könnten, um die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern. Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) vereinbarte auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 9. bis 13. Juni in Wageningen, Niederlande, auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Jahre 2009 einen Punkt für Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten vorzusehen, und lud Sachverständige ein, diese Berichte zu erstellen. Sie vereinbarte ferner, daß Züchter eingeladen werden könnten, um die Entwicklungen bezüglich neuer Typen und Arten zu erläutern.

20. Hinsichtlich des Dokuments TGP/13/1 Draft 12, Abschnitt 2.4.2 i) und ii) schlug die TWA auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vom 14. bis 18. Juli 2008 in Nelspruit, Südafrika, vor, daß die Ansichten des TC und des CAJ bezüglich der Erläuterung und der Schlußfolgerung eingeholt werden sollten, daß eine einzige Pflanze, die aus einer Population ausgewählt wird, zu einer Sorte entwickelt und ohne weitere Kreuzung geschützt werden könnte.

21. Der CAJ vereinbarte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf, daß die Erläuterungen in Abschnitt 2.4.2 des Dokuments TGP/13/1 Draft 12 unverändert beibehalten werden sollten. Diesbezüglich wurde auf das Dokument „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem“ (http://www.upov.int/export/sites/upov/de/about/pdf/c_extr_19_2_rev.pdf) verwiesen, das vom Rat der UPOV auf seiner neunzehnten außerordentlichen Tagung vom 19. April 2002 angenommen wurde und das folgende Erläuterung enthält:

„Der Wortlaut der Akte von 1991

16. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 hielt man es trotz der Tatsache, daß die Durchführung von Selektionen innerhalb einer bereits vorhandenen Variation als Standardtätigkeit für Pflanzenzüchter betrachtet wurde, für zweckmäßig, eine Begriffsbestimmung des Züchters darin aufzunehmen, um hervorzuheben, daß das UPOV-Übereinkommen auch den Schutz der Sorten vorsieht, die ‚entdeckt‘ wurden. Auf der Diplomatischen Konferenz waren sich die Delegierten dessen bewußt, daß Entdeckungen eine wichtige Quelle der Sortenverbesserung sind, erkannten indessen auch an, daß eine Entdeckung in der Praxis bewertet und vermehrt werden muß, bevor sie verwertet werden kann. Deshalb legt die Akte von 1991 in Artikel 1 Nummer iv den Begriff des Züchters so fest, daß er die Person einbezieht, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat. Der Hinweis in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 auf den künstlichen oder natürlichen ‚Ursprung‘ des Ausgangsmaterials, aus dem [die Sorte] entstanden ist, erscheint nicht mehr. In der Akte von 1991 beschreibt die ‚Entdeckung‘ die Tätigkeit der ‚Auslese innerhalb der natürlichen Variation‘, während der Begriff ‚Entwicklung‘ den Prozeß der ‚Vermehrung und Bewertung‘ beschreibt.

17. Es wurde zu bedenken gegeben, daß das Kriterium der ‚Entwicklung‘ erst erfüllt sei, wenn die entdeckte Pflanze selbst nachträglich in irgendeiner Weise verändert wird, und daß die Vermehrung der unveränderten Pflanze keine ‚Entwicklung‘ sei. Diese Auffassung würde bedeuten, daß die entdeckte Pflanze generativ vermehrt und eine Selektion in der Nachkommenschaft vorgenommen werden müßte, um die Entwicklung nachzuweisen. Es wird zu bedenken gegeben, daß dieses Vorgehen nicht korrekt sein kann, da die Selektion in der Nachkommenschaft eine ‚Züchtung‘ darstellen würde. Dieses Vorgehen würde auch den meisten Mutationen den Schutz verweigern, da die Mutation in der Regel unverändert vermehrt wird.“

ii) Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/13

22. Die vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vorgeschlagenen Änderungen des Wortlauts des Dokuments TGP/13/1 Draft 14 werden dem CAJ auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf zur Prüfung vorgelegt werden. Vorbehaltlich einer Einigung des TC und des CAJ auf einen gemeinsamen Wortlaut, wird das Dokument TGP/13/1 dem Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 22. Oktober 2009 in Genf zu Annahme vorgelegt werden. Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische werden von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/13/1 an den Rat überprüft.

23. *Der TC wird ersucht,*

a) das Dokument TGP/13/1 Draft 14 als Grundlage für die Annahme des Dokuments TGP/13/1 durch den Rat zu prüfen, wie in Absatz 22 dargelegt, und

b) zur Kenntnis zu nehmen, daß die TWF und die TWO um Berichte von Sachverständigen über ihre besonderen Erfahrungen mit neuen Typen und Arten ersuchen werden (vergleiche Absatz 19).

b) Neue TGP-Dokumente, die in Ausarbeitung begriffen sind

TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“

i) Hintergrundinformationen

24. Das in Dokument TC/44/5, Anlage III dargelegte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 147) gibt kein Zieldatum für die Annahme des Dokuments TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ an. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) merkte auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 an, daß das Dokument TGP/8/1 Draft 1 verschiedene Abschnitte enthalte, deren Ausarbeitung noch nicht begonnen habe oder für die eine erhebliche weitere Ausarbeitung erforderlich sein werde. Zugleich wies der TC-EDC darauf hin, daß eine Reihe wichtiger Abschnitte in Dokument TGP/8 angemessen fertiggestellt seien und bereits zweckmäßige Anleitung geben könnten. Der TC-EDC schlug daher vor, daß der TC ersucht werden soll, die Annahme einer ersten Fassung des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/1) ohne die Abschnitte jenes Dokuments,

die erheblich weiter ausgearbeitet werden müßten, zu erwägen. Der TC-EDC erwähnte ferner, daß die Ermittlung des angemessen fertiggestellten Wortlauts in Dokument TGP/8 eine Übersetzung jener Abschnitte rechtfertigen würde. Hinsichtlich der Abschnitte des Dokuments TGP/8, die nicht in die erste Fassung des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/1) aufgenommen würden, schlug der TC-EDC vor, daß jene Abschnitte unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer möglichst umgehenden Überarbeitung des Dokument TGP/8 (Dokument TGP/8/2) in das Dokument TGP/8 aufgenommen werden sollten.

25. In bezug auf neue Vorschläge betreffend den Inhalt des Dokument TGP/8 schlug die TWA auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung vor, Abschnitt III „Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse“ aus dem Dokument TGP/12 zu entfernen und auf der Grundlage in das Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“ aufzunehmen, daß er nicht Merkmale, sondern Verfahren für die Prüfung von Merkmalen betrifft. Wie in Absatz 11 erläutert, stimmte die TWC diesem Vorschlag auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung zu. Der TC-EDC merkte auf seiner Sitzung von 8. Januar 2009 an, daß der Abschnitt über die Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse einer weiteren erheblichen Ausarbeitung bedürfe und für die erste Annahme des Dokuments TGP/8 (Dokument TGP/8/1) nicht rechtzeitig fertiggestellt sein werde.

26. Der TC-EDC vereinbarte, daß folgende Abschnitte des Dokuments TGP/8/1 Draft 11, das vom TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 geprüft wurde (vergleiche http://www.upov.int/restrict/en/tc_edc/index_tc_edc_jan09.htm), einer weiteren erheblichen Ausarbeitung bedürften:

Part I: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse:

2. *zu erfassende Daten*
3. *Kontrolle der Variation infolge verschiedener Erfasser*
6. *Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen*

Part II Verfahren für die DUS-Prüfung

- 3.5 *Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen*
5. *DUS-Prüfung an Mischproben*
6. *Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse*
7. *Verfahren für die Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen*

27. Gemäß der Empfehlung des TC-EDC wurden die obigen Abschnitte aus dem Dokument TGP/8/1 Draft 12 weggelassen, jedoch in Dokument TC/45/14, Anlage I (nur in Englisch) wiedergegeben.

ii) Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/8

28. Die abschließende Empfehlung des TC-EDC lautet, daß das Dokument TGP/8/1 aufgrund des in Dokument TGP/8/1 Draft 12 aufgenommenen Inhalts zur Annahme im Jahre 2010 vorgesehen wird. Zugleich geht die Empfehlung des TC-EDC dahin, daß die aus Dokument TGP/8/1 Draft 12 weggelassenen Abschnitte, wie in Dokument TC/45/14, Anlage I wiedergegeben, getrennt von der Prüfung des Entwurfs des Dokuments TGP/8/1

unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer möglichst umgehenden Überarbeitung des Dokuments TGP/8/1 (d. h. Dokument TGP/8/2) in das Dokument TGP/8 aufgenommen werden sollten.

29. *Der TC wird ersucht,*

a) *das Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/8, wie in Absatz 28 dargelegt, zu prüfen;*

b) *das Dokument TGP/8/1 Draft 12 zu prüfen, und*

c) *das Dokument TC/45/14, Anlage I zu prüfen.*

TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“

30. Der TC nahm auf seiner vierundvierzigsten Tagung vom 7. bis 9. April 2008 in Genf den Vorschlag der TWV für die etwaige Ausarbeitung eines Dokuments zur Kenntnis, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden, sowie des Standes und der Nutzung der „amtlichen“ Sortenbeschreibung geben soll. Der TC nahm ferner die Bemerkungen des TC-EDC zur Kenntnis, daß es von praktischem Vorteil wäre, wenn alle Aspekte der Beständigkeit in einem einzigen Dokument behandelt würden, sowie den Vorschlag des TC-EDC, daß der TC zusammen mit dem CAJ eine Änderung der Überschrift des Dokuments TGP/11 erwägen könnte, wobei das Dokument klar in zwei Teile gegliedert würde:

Teil I: Prüfung der Beständigkeit (Artikel 12 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Prüfung des Antrags“)

Teil II: Beständigkeit nach der Erteilung eines Züchterrechts (Artikel 22 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, „Aufhebung des Züchterrechts“)

31. Der TC stimmte zu, daß die Ansicht des CAJ darüber eingeholt werden sollte, ob es angebracht wäre, diese Vorschläge weiterzuverfolgen (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 118).

32. Der CAJ prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 29. Oktober 2008 in Genf das Dokument TGP/11/1 Draft 5 „Prüfung der Beständigkeit“ zusammen mit Dokument CAJ/58/2. Der CAJ stimmte zu, daß das Dokument TGP/11 nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung behandeln sollte und daß ein getrenntes Dokument erstellt werden sollte, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/58/6 „Bericht über die Entschlüsse“, Absatz 11). Der TC wird ersucht werden, unter Tagesordnungspunkt 5, „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“, die Möglichkeit der Erstellung eines Dokuments zu prüfen, das

Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument TC/45/3, Abschnitt I „Fragen zur Information und für eine vom Technischen Ausschuss gegebenenfalls zu treffende Entscheidung“).

33. Der TC-EDC gab auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 folgende allgemeinen Bemerkungen zu Dokument TGP/11/1 Draft 5 ab:

- a) wie vom CAJ vereinbart, soll nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung untersucht werden;
- b) die Natur der Beständigkeit sowie die Frage, weshalb sie mit der Homogenität so verbunden ist, daß die Allgemeine Einführung aussagt, daß „eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist“ (Allgemeine Einführung, Kapitel 7.3.1.1) soll erläutert werden;
- c) der Wortlaut, daß „die Beständigkeit nicht geprüft wird“, ist zu vermeiden (vergleiche Abschnitte 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 a));
- d) Erläuterungen der Homogenität sind zu vermeiden (z. B. Abschnitt 2.1.4 a) und b)) – nach Bedarf sind die Aspekte der Homogenität zu erläutern, ein Verweis auf das Dokument TGP/10/1 „Prüfung der Homogenität“ anzubringen oder der Wortlaut des Dokuments TGP/10/1 zu zitieren;
- e) das Dokument soll auf die Bereitstellung einer praktischen Anleitung zu Situationen ausgerichtet werden, die spezifisch die Beständigkeit (nicht die Homogenität) betreffen, z. B. Abschnitt 2.1.4 c), und
- f) in bezug auf Abschnitt 2.2.3 ist anzumerken, daß der TC-EDC vorschlug, den Standardwortlaut für die Beständigkeit in den Prüfungsrichtlinien wie folgt zu ändern (vergleiche Dokument TGP/7/2 Draft 2: ASW 9 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.2) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein):

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ~~entweder eine weitere Generation angebaut oder~~ ein neues [Saat- oder Pflanz]gutmuster geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie das früher anfänglich eingesandte Material aufweist.“

34. Angesichts des Umfangs der Bemerkungen des CAJ und des TC-EDC bezüglich Dokument TGP/11/1 Draft 5 stellte Herr Sergio Semon (Europäische Gemeinschaft), Verfasser des Dokuments TGP/11/1 zusammen mit dem Verbandsbüro, fest, daß es nicht möglich sei, einen neuen Entwurf des Dokuments TGP/11/1 zur Prüfung durch den TC auf dessen fünfundvierzigsten Tagung zu erstellen. Des weiteren wurde angemerkt, daß die erste TWP-Tagung in 2009 (die dreiundvierzigste Tagung der TWV vom 20. bis 24. April 2009 in Beijing) weniger als drei Wochen nach jener des TC stattfindet. Aufgrund dessen werden die TWP an ihren Tagungen in 2009 ersucht werden, die vom CAJ und TC angebrachten Bemerkungen betreffend Dokument TGP/11/1 Draft 5 zu prüfen. Auf der Grundlage dieser Bemerkungen und jeglicher weiterer Bemerkungen der TWP wird ein neuer Entwurf des Dokuments TGP/11/1 (TGP/11/1 Draft 6) erstellt werden zur Prüfung durch den TC-EDC auf dessen Tagung im Januar 2001 (siehe Anlage zu diesem Dokument).

35. Der TC wird ersucht, das Dokument TGP/11/1 Draft 5 [zusammen mit den in den Absätzen 32 und 33 dargelegten Bemerkungen] zu prüfen.

TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen] Begriffe“

i) *Hintergrundinformationen*

36. Das in Dokument TC/44/5, Anlage III, dargelegte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten (vergleiche Dokument TC/44/13 „Bericht“, Absatz 147) gibt kein Zieldatum für die Annahme des Dokuments TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten [technischen, botanischen und statistischen] Begriffe“ an. Der Erweiterte Redaktionsausschuß (TC-EDC) nahm auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 die Schlußfolgerungen der Arbeitstagung zu Dokument TGP/14 Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ („Arbeitstagung TGP/14“) vom 30. und 31. Mai 2008 und die damit verbundenen Erörterungen der TWP auf deren Tagungen im Jahre 2008 zur Kenntnis (vergleiche Dokument TC/45/14, Anlage III (nur in Englisch)). Er zog den Schluß, daß Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 „Farbe“ (Unterabschnitt Farbe) des Dokuments TGP/14 einer erheblichen weiteren Ausarbeitung bedürfe, bevor er im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden könne. Zugleich wies der TC-EDC darauf hin, daß die übrigen Abschnitte in Dokument TGP/14 angemessen fertiggestellt seien und bereits zweckmäßige Anleitung geben könnten. Der TC-EDC schlug daher vor, daß der TC ersucht werden soll, die Annahme einer ersten Fassung des Dokuments TGP/14 (Dokument TGP/14/1) ohne den Unterabschnitt Farbe zu erwägen. Der TC-EDC erwähnte ferner, daß es bei diesem Vorgehen realistisch wäre, das Dokument TGP/14/1 Draft 8 zu übersetzen. Hinsichtlich des Unterabschnitts Farbe, der nicht in die erste Fassung des Dokuments TGP/14 (Dokument TGP/14/1) aufgenommen würde, schlug der TC-EDC vor, daß dieser unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer möglichst umgehenden Überarbeitung des Dokument TGP/14 (Dokument TGP/14/2) in das Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollte.

37. Gemäß der Empfehlung des TC-EDC wurde der Unterabschnitt Farbe aus dem Dokument TGP/14/1 Draft 8 weggelassen, jedoch in Dokument TC/45/14, Anlage II (nur in Englisch) wiedergegeben. Zudem wurde ein Index der Begriffe in das Dokument TGP/14/1 Draft 8 aufgenommen. Die indexierten Begriffe im Dokument sind zur Erleichterung der Arbeit des Verbandsbüros bei der Ausarbeitung des Index für künftige Entwürfe in roter Schrift dargestellt.

ii) *Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/14*

38. Die abschließende Empfehlung des TC-EDC lautet, daß das Dokument TGP/14/1 aufgrund des in Dokument TGP/14/1 Draft 8 aufgenommenen Inhalts zur Annahme im Jahre 2010 vorgesehen wird. Zugleich geht die Empfehlung des TC-EDC dahin, daß der Unterabschnitt Farbe getrennt von der Prüfung des Entwurfs des Dokuments TGP/14/1 unverzüglich weiter ausgearbeitet und mittels einer möglichst umgehenden Überarbeitung des Dokuments TGP/14/1 (d. h. Dokument TGP/14/2) in das Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollte.

39. Der TC wird ersucht,

a) das Verfahren für die Annahme des Dokuments TGP/14, wie in Absatz 38 dargelegt, zu prüfen;

b) das Dokument TGP/14/1 Draft 8 zu prüfen, und

c) das Dokument TC/45/14, Anlagen II und III zu prüfen.

c) Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

40. Die aufgrund der Bemerkungen der TWP und des CAJ auf ihren Tagungen im Jahre 2008 sowie des TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 vorgeschlagenen Überarbeitungen des Dokuments TGP/7/1 und bestimmte weitere Vorschläge sind in Dokument TGP/7/2 Draft 2 enthalten. Der Hintergrund der vorgeschlagenen Überarbeitungen wird in Form von Endnoten angegeben.

41. In bestimmten angenommenen TGP-Dokumenten wird auf das Dokument TGP/7 verwiesen (z. B. verweist das Dokument TGP/9/1, Abschnitt 2.3.1.2.2, auf das „Dokument TGP/7/1, Anlage 3: GN 13.4“). Deshalb sucht das Dokument TGP/7/2 Draft 2 die Numerierung des Dokuments TGP/7/1 soweit möglich beizubehalten. Diesbezüglich sind nach der letzten Nummer für den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und die erläuternden Anmerkungen (GN) zusätzliche Punkte eingefügt oder durch Unternummerierung angepaßt, z. B. GN 11.1 und 11.2.

42. Aufgrund der von den TWP und vom CAJ, abgegebenen und vom TC-EDC vereinbarten Bemerkungen, deren Berücksichtigung bei der Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 der TC früher vereinbart hatte, wurden folgende Angelegenheiten nicht weiterverfolgt:

<i>Anlage 3: Erläuternde Anmerkungen (GN) für die TG-Mustervorlage</i>	
GN 20	<i>Es sollte geprüft werden, ob es möglich wäre, daß die Überarbeitung von Prüfungsrichtlinien die Anleitung zur Darstellung der Merkmale in Dokument TGP/7 nicht in vollem Umfang befolgt, wenn dies eine beträchtliche Überarbeitung der Datenbanken für Sortenbeschreibungen nach sich zöge, die ansonsten nicht notwendig wäre.)</i> Die TWF, die TWO, die TWV und die TWA vereinbarten, daß die Notwendigkeit einer beträchtlichen Überarbeitung der Datenbanken für Sortenbeschreibungen nicht automatisch ein Grund dafür sein sollte, die Anleitung in Dokument TGP/7 nicht zu befolgen, und vereinbarte, daß die Situation fallweise geprüft werden müsse.
GN 29	<i>(Die Möglichkeit der Einführung einer Tabelle der mit den Bezeichnungen der Beispielssorten verbundenen Handelsbezeichnungen sollte geprüft werden)</i> Die TWF stimmte grundsätzlich zu, betonte jedoch, daß die Risiken und die Notwendigkeit, zwischen Handelsbezeichnungen und Handelsmarken zu

	unterscheiden, erläutert werden müßten. Die TWO merkte an, daß Handelsbezeichnungen möglicherweise nicht eingetragen werden (z. B. könnten sie Handelsmarken sein oder auch nicht), und insbesondere, daß Handelsbezeichnungen nicht ausschließlich mit einer einzigen Sorte verbunden seien. Auf dieser Grundlage vereinbarte sie, daß es nicht angebracht wäre, eine Tabelle von Handelsbezeichnungen in den Prüfungsrichtlinien auszuarbeiten.
--	---

<i>Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale</i>	
Sammlung	<i>(Die Aufnahme von Merkmalen, die in den meisten Prüfungsrichtlinien verwendet werden (z. B. Blatt: Länge), in die elektronische Mustervorlage sollte geprüft werden. Die Ausarbeitung elektronischer Mustervorlagen für Sortentypen (z. B. samenvermehrte Gemüsearten), die weitere Standardmerkmale für die betreffenden Sorten einbeziehen würden, sollte geprüft werden)</i> Die TWV stimmte zu, daß die Erfahrung gezeigt habe, daß ein solches Vorgehen nicht angebracht wäre.

43. Folgende Bemerkungen betreffen das Dokument TGP/7/1, Anlage 4 „Sammlung gebilligter Merkmale“. Die „Sammlung gebilligter Merkmale“ ist auf der Website (vergleiche http://www.upov.int/restrict/de/index_drafters_kit.htm) zu finden, und ein Verweis auf diese Website ist in Dokument TGP/7/1 enthalten.

44. Folgende Aspekte betreffend die „Sammlung gebilligter Merkmale“ werden parallel zur Überarbeitung des Dokuments TGP/7 behandelt werden. Gegebenenfalls würde eine Änderung an Dokument TGP/7/1, Anlage 4, Absätze 1 und 2, vorgenommen.

<i>Anlage 4: Sammlung gebilligter Merkmale</i>	
Einführung	<i>(Es ist klarzustellen, daß in den angenommenen UPOV-Richtlinien enthaltene Merkmale aus der „Sammlung gebilligter Merkmale“ weggelassen werden können, wenn dies vom TC aufgrund der Empfehlungen des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) für angebracht erachtet wird)</i> Die TWF und die TWO stimmten zu. Die TWV bemerkte, daß dieses Vorgehen nicht das eleganteste Mittel zur Behandlung problematischer Merkmale sei. <i>(Es ist zu erläutern, daß die Angabe der Merkmalsnummer, der Erfassungsmethode, des Merkmalstyps und die Angaben (+) und (*) aus der Merkmalstabelle beibehalten wurden, aus der das Merkmal stammte, jedoch klarzustellen, daß diese Informationen für andere Prüfungsrichtlinien möglicherweise nicht geeignet sind)</i> <i>(Den Verfassern von Prüfungsrichtlinien ist zu erläutern, daß für Merkmale, bei denen ein Element des Merkmals nach der Übernahme aus der Sammlung verändert wird, die Übersetzungen ins Deutsche, Französische und Spanische zu streichen sind)</i> Die TWF, die TWO und die TWV stimmten zu
Sammlung	<i>(Die in Verbindung mit Dokument TGP/14 Abschnitt 2.3, „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten technischen, botanischen und statistischen Begriffe: Botanische Begriffe: Farbe“, entwickelten</i>

	Beispiele sollten in das Dokument TGP/7: Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“, aufgenommen werden. (Es wurde angemerkt, daß dies eine geringfügige Änderung des Aufbaus des Dokuments TGP/7 voraussetzen könnte.)) (Die Aufnahme einer Sammlung gebilligter Abbildungen und die Bereitstellung dieser Sammlung für die Züchter zur Unterstützung bei ihren Anträgen auf Erteilung eines Züchterrechts sind zu erwägen (vergleiche auch TGP/14 Abschnitt 2.1: Pflanzenformen)) (Die Entwicklung von Hilfsmitteln wie CD-ROM mit Fotoaufnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der in den Prüfungsrichtlinien verwendeten Merkmale und dadurch zur Reduzierung von Fehlern der Erfasser ist zu erwägen) Die TWF, die TWO und die TWV (außer wenn angegeben) stimmten dem obigen Vorschlag zu.
	Die TWA nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro vorhabe, eine verbesserte TG-Mustervorlage zu entwickeln und die Sammlung gebilligter Merkmale auf benutzerfreundliche Weise für die Verfasser von Prüfungsrichtlinien in diese Mustervorlage aufzunehmen.

45. Folgende Angelegenheiten, die sich aus Erörterungen über die Überarbeitung des Dokuments TGP/7/1 ergaben, wurden von den TWP und/oder vom CAJ ebenfalls angeschnitten:

i) *Überarbeitung des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“: Abschnitt 10 Mitteilung zusätzlicher Merkmale*

46. Die TWO schlug vor, eine Anleitung zur Änderung der Ausprägungsstufen der Merkmale in der Merkmalstabelle, einschließlich der Merkmale mit Sternchen, zu geben. Es wurde vorgeschlagen, daß diese Änderungen der UPOV mittels des Dokuments TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“: Abschnitt 10, Mitteilung zusätzlicher Merkmale (vergleiche Dokument TGP/7/2 Draft 2, Einführung, Abschnitt 1.2.1.9 „e) Änderung von Merkmalen in den Prüfungsrichtlinien“) mitgeteilt werden könnten. Die TWO wies darauf hin, daß dieses Vorgehen eine entsprechende Überarbeitung des Dokuments TGP/5: Abschnitt 10/1 erfordern würde.

ii) *Krankheitsresistenz: Nomenklatur*

vergleiche Bemerkungen zu Dokument TGP/12 „Besondere Merkmale“,
iv) *Krankheitsresistenz: Nomenklatur*

47. Der TC wird ersucht,

a) das Dokument TGP/7/2 Draft 2 zu prüfen;

b) zu prüfen, ob eine Überarbeitung des Dokuments TGP/5, Abschnitt 10, Mitteilung zusätzlicher Merkmale, einzuleiten ist, wie in Absatz 46 dargelegt, und

c) auf Absatz 17 c) zu verweisen betreffend ein Ersuchen an die TWV, sie möge vorschlagen, ob ein Abschnitt über die Nomenklatur der Krankheitsresistenz in das Dokument TGP/7 oder TGP/12 aufzunehmen ist.

TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum“

48. Das Dokument TGP/0/1 wurde am 6. April 2005 gebilligt (http://www.upov.int/export/sites/upov/de/publications/tgp/documents/tgp0_1.pdf) und gibt die seit jenem Zeitpunkt erfolgte Annahme und Überarbeitung bestimmter TGP-Dokumente nicht wieder. Deshalb wird vorgeschlagen, das Dokument TGP/0 (neu: Dokument TGP/0/2) zusammen mit der vorgesehenen Annahme der Dokumente TGP/12 und TGP/13 durch den Rat auf seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 22. Oktober 2009 in Genf zu überarbeiten.

49. Der TC wird ersucht, die Annahme des Dokuments TGP/0/2 zusammen mit der Annahme der Dokumente TGP/12/1 und TGP/13/1 vorzuschlagen, wie in Absatz 48 dargelegt.

III. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

50. Die Anlage dieses Dokuments schlägt ein Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten aufgrund des vom TC auf seiner vierundvierzigsten Tagung vereinbarten Programms, der darauffolgenden Erörterungen auf den Tagungen des CAJ und der TWP im Jahre 2008 sowie der Empfehlungen des TC-EDC auf seiner Sitzung vom 8. Januar 2009 vor.

51. Der TC wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten zu prüfen, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.

[Anlage folgt]

TC/45/5
ANLAGE

Ref.	Titel des Dokuments	Derzeit gebilligte* Dokumente	Ver- fasser (TWP)	Verfasser (Name)	2009					2010						
					TC- EDC	TC/45	CAJ/59	TWPs	CAJ/60	C/43	TC- EDC	TC/46	CAJ/61	TWPs	CAJ/62	C/44
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0/1 ANGENOMMEN														
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-	Büro													
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2/1 ANGENOMMEN														
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(EXT.)/19/2 Rev.	CAJ													
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN														
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN														
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	TGP/6/1 ANGENOMMEN														
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/1 ANGENOMMEN			TGP/7/2 Draft 1	TGP/7/2 Draft 2		TGP/7/2 Draft 3			TGP/7/2 Draft 4	TGP/7/2 Draft 5 / zu billigen		---		TGP/7/2 Draft 6 / anzunehmen
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (Koordinator: Büro / VorsitzenderTWC)				Draft 11	Draft 12		TGP/8/1 Draft 13 (& künftige Abschnitte)			TGP/8/1 Draft 14	TGP/8/1 Draft 15 / zu billigen		(künftige Abschnitte)	---	TGP/8/1 Draft 16 / anzunehmen
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/1 ANGENOMMEN														
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN														
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit (Koordinator: Büro)		TWV	Herr Semon (OZ)	Draft 5	Draft 5	---	Draft 5			Draft 6	Draft 7	---	Draft 8	Draft 8	---
TGP/12	[Besondere Merkmale] / [Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen]				Draft 6	Draft 7 / zu billigen	Draft 7 / zu billigen									
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten			Herr Kwakkenbos (OZ)	Draft 13	Draft 14 / zu billigen	Draft 14 / zu billigen									
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten (technischen, botanischen und statistischen) Begriffe (Koordinator: Büro)				Draft 7	Draft 8	---	TGP/14/1 Draft 9 (& Unter- abschnitt Farbe)			TGP/14/1 Draft 10	TGP/14/1 Draft 11 / zu billigen		(Unterab- schnitt Farbe)	---	TGP/14/1 Draft 12 / anzu- nehmen
TGP/15	Neue Merkmalsypen (Koordinator: Büro)															

[Ende der Anlage und des Dokuments]